Konzept zum Umgang mit Verfehlungen von Schülerinnen und Schülern der Edith-Stein-Realschule

Immer wieder kommt es zu kleineren und größeren Verfehlungen von Schülerinnen und Schülern, die das Gemeinschaftsleben und den Schulfrieden – teilweise massiv – stören. Aus diesem Grunde hat sich das Kollegium der Edith-Stein-Realschule in der Dienstbesprechung am 04.09.2018 mit der Thematik „Umgang mit Tadeln“ auseinandergesetzt, um ein einvernehmliches und transparentes Konzept zu erarbeiten.

Die Art der Verfehlungen unterscheiden sich jeweils in ihrer Schwere und ihrem Umfang. Daher muss man bei den Verfehlungen und auch bei den Konsequenzen differenzieren. Dies ist in oben genannter Dienstbesprechung geschehen und soll nun der Schulöffentlichkeit (Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten) transparent dargelegt werden.

Folgende Regelungen bestehen bereits seit vielen Jahren bzw. wurden neu vereinbart. Sie beziehen sich auf Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung sowie die Schulregeln der Edith-Stein-Realschule. Außerdem werden Verstöße, die das allgemeine Strafrecht betreffen, mit aufgenommen.

Es wird unterschieden zwischen einem **einfachen Tadel** und einem **verschärften Tadel**:

„einfacher Tadel“	**„verschärfter Tadel“**
Einmalige physische und psychische Gewalt in leichter Form gegenüber anderen	wiederholte physische und psychische Gewalt in leichter Form gegenüber anderen
verbale und nonverbale Respektlosigkeit gegenüber Schulpersonal (Lehrer, Schulsozialarbeiterin, Sekretärin, Schulassistent usw.), z.B.: Anlügen oder Beleidigung, systematisches Zuspätkommen, z.B. bestimmte Stunden bei einzelnen Kollegen	Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes während der Schulzeit[1]
geringe Sachbeschädigung an Schuleigentum oder an Eigentum von Mitschülern, z.B. Bemalen von Tischen usw.	Vandalismus, d.h. schwere Sachbeschädigung an Schuleigentum oder an Eigentum von Mitschülern
unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	Diebstahl
Nichteinhalten von Sicherheitsanweiungen z.B. im NW- und Sportunterricht	nachweislicher Missbrauch von Medien (Fotos/Videos/soziale Medien)
Dokumentenfälschung	Rassistische Beleidigungen/Äußerungen gegenüber Mitschülern

Über ein vorbereitetes Formular („Tadel“) werden die Erziehungsberechtigten auf postalischem Wege über das zu tadelnde Verhalten informiert und nehmen dies durch eine Unterschrift zur Kenntnis. Die „Tadel“ werden dann in der entsprechenden Schülerakte zwecks Dokumentation archiviert. Auf dem Formular des Tadels werden die Konsequenzen, die der jeweilige Tadel mit sich bringt, genannt, damit die jeweiligen Erziehungsberechtigten im Vorfeld darüber informiert sind.

[1] Verstoß gegen den Erlass "Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule" vom 1. August 2005 (aktuelle Fassung vom 01.01.2013)

Alle Tadel haben eine Gültigkeit von 24 Monaten (ab Ausstellungsdatum).

Klassenkonferenzen, die eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben, werden in folgenden Fällen durch die Klassenlehrer einberufen, die auch den Vorsitz in diesen Konferenzen führen:

- 3 „einfache Tadel“ innerhalb von 24 Monaten
- 2 „verschärfte Tadel“ innerhalb von 24 Monaten
- 1 „verschärfter“ und 2 „einfache Tadel“ innerhalb von 24 Monaten

Klassenkonferenzen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenkonferenzen) werden **direkt** einberufen bei:

- Physischer und psychischer Gewalt in schwerer Form (z.B. Bedrohung mit Waffen usw.)
- Konsum illegaler Drogen während der Schulzeit
- Handel mit illegalen Drogen während der Schulzeit

Dabei werden die Schülerinnen und Schüler mit sofortiger Wirkung bis zum Stattfinden der Klassenkonferenz vom Unterricht ausgeschlossen.

Als Maßnahmen sind hier die folgenden, in §61 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen maßgeblich:

„(1) [1] Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. [2] Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. [3] Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.“

Dieses Konzept wurde dem Schulelternrat vorgestellt und durch den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz beschlossen. Die vorliegende Fassung wird seit dem 10.04.2024 umgesetzt.